

Starre und gleitende Verweise auf technische Normen im Recht

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele*

Gleitende Verweise auf technische Regeln bringen für den Anwender die Herausforderung mit sich, die technische Weiterentwicklung und Innovation in der Praxis regelmäßig beobachten zu müssen und zu hinterfragen, ob zum Beispiel eine DIN-Norm noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Denn nur für diesen Fall kann sie ihre Umsetzung beanspruchen.

I. Einführung

Zur Entlastung von einer technisch überfrachteten Normsetzung und zur Anpassung an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik bedient sich der Gesetzgeber gern einer Verweisungstechnik, bei der in Gesetzen

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei *Dombert* Rechtsanwälte, Potsdam.

oder Verordnungen auf technische Regelwerke Bezug genommen wird. Hierdurch erlangt auch eine technische Regelung generelle rechtliche Verbindlichkeit für den Anwender. Dabei lassen sich grundsätzlich „starre bzw. statische Verweisungen“ von „gleitenden bzw. dynamischen Verweisungen“ unterscheiden.

Eine *starre Verweisung* liegt vor, wenn in einer Rechtsnorm (Gesetz oder Verordnung) auf eine ganz bestimmte Fassung einer technischen Regel verwiesen wird. Dadurch erlangt diese bestimmte Fassung einer technischen Regel Rechtskraft. Grundsätzlich wird dies die Fassung sein, die bei Inkrafttreten der Ausgangsnorm, die den Verweis enthält, gilt. Ein solches Beispiel findet sich in § 5 S. 2 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV):

„Soweit anwendbar sind die Mess- und Berechnungsverfahren der DIN EN 50413 (Ausgabe August 2009) einzusetzen, die bei der VDE-Verlag GmbH oder der Beuth Verlag GmbH, beide Berlin, zu beziehen und beim DPMA archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

Folge dieser Verweisungstechnik ist allerdings, dass bei einer Änderung der in Bezug genommenen technischen Regel auch die Rechtsnorm entsprechend geändert werden muss, um der geänderten Fassung Rechtskraft zu verleihen. Vor diesem Hintergrund kann eine starre Verweisung nur selten dem technischen Fortschritt standhalten, erweist sie sich anders gesagt als unflexibel. Diese Art der Verweisung ist daher besser für eine Regelungsmaterie geeignet, die von technischen Entwicklungen regelmäßig unbeeinflusst bleibt, wie etwa bei Normen über Prüf-, Berechnungs- oder Messmethoden.

Von einer *gleitenden Verweisung* spricht man demgegenüber, wenn in der Rechtsnorm auf eine technische Regel in ihrer jeweils gültigen Fassung Bezug genommen wird, wie zum Beispiel in den Begriffsbestimmung nach § 3 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG):

„Im Sinne dieses Gesetzes sind ... Biozid-Produkt: ein Biozidprodukt iSd Art. 3 I Buchst. a der VO (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012 L 167 vom 27.6.2012, 1) in der jeweils geltenden Fassung (...).“

Die Verwendung der Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ ist dabei regelmäßig Signal für eine gleitende Verweisung.

Zudem lassen sich in diesem Zusammenhang zwei Arten von gleitenden Verweisungen unterscheiden:

- normkonkretisierende und
- normergänzende Verweisung.

Während bei der normkonkretisierenden Verweisung der Inhalt der an sich vollständigen Rechtsnorm durch

eine technische Regel lediglich konkretisiert wird, ist bei der normergänzenden Verweisung der Inhalt der gesetzlichen Rechtsnorm unvollständig, so dass er durch eine technische Regel ergänzt wird. Diese normergänzende Verweisung hat das *BVerfG* für verfassungswidrig erklärt,¹ weil dem Ersteller der technischen Regel als private Organisation die erforderliche verfassungsrechtliche Legitimation fehlt, derartige verbindliche Regeln festzulegen.² Unter Beachtung dessen sind damit auch gleitende Verweisungen auf private Regelwerke (zum Beispiel die Vorgaben des Deutschen Instituts für Normung e.V. – DIN) aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Denn der Normgeber darf seine Rechtsetzungstätigkeit nicht indirekt auf Private übertragen zumal Veränderungen in diesem Bereich für den Normgeber nicht vorhersehbar und damit auch nicht beeinflussbar sind.³

II. Verweise auf technische Regeln privater Regelsetzer

Deutlich mehr Vorsicht ist geboten bei einem Verweis auf technische Regeln privater Regelsetzer, da diese teils aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits unzulässig, teils aus urheberrechtlichen Gründen problematisch sind.⁴ Außerdem steht zu befürchten, dass detaillierte technische Regeln im Text einer Norm die Rechtsvorschrift mit einer Fülle fachsprachlicher Detailregeln belasten, was den unkundigen Leser an seine Grenzen führen kann. Darüber hinaus ist einem regelmäßigen, nicht selten erheblichen Novellierungsbedarf Rechnung zu tragen, um mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten. Auf solche Regeln sollte daher grundsätzlich nur mithilfe der Generalklauseln „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ oder „Stand von Wissenschaft und Technik“ verwiesen werden.⁵

Was „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind, ist gesetzlich nicht definiert. Zur Inhaltsbestimmung wird daher verbreitet auf die Rechtsprechung des *RG* zu den „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ gem. § 330 StGB aF (jetzt § 319 StGB – „allgemein anerkannte Regeln der Technik“) zurückgegriffen.

Hiernach ist eine Regel dann allgemein anerkannt, wenn sie die ganz vorherrschende Ansicht der (technischen) Fachleute darstellt. Voraussetzung ist damit, dass sie sich zum einen in der Wissenschaft als (theoretisch) richtig durchgesetzt und zum anderen Eingang in die Praxis gefunden und sich dort überwiegend be-

1 *BVerfGE* 64, 208 = AP BergmVersSchG NRW § 9 Nr. 21 = NJW 1984, 1225 = NVwZ 1984, 431 Ls.

2 *van Rienen/Wasser* in *Theobald/Kühling*, Energierecht, 105. EL Februar 2020, Technische Sicherheit 180, Rn. 18.

3 *BMJ*, Hdb. d. Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 247.

4 *van Rienen/Wasser* in *Theobald/Kühling*, Energierecht, 105. EL Februar 2020, Technische Sicherheit 180, Rn. 18.

5 *BMJ*, Hdb. d. Rechtsförmlichkeit, Rn. 252; *Seibel* NJW 2013, 3000.

währt haben. Besondere Bedeutung für die Konkretisierung dieses Standards haben technische Regelwerke, die Vorgaben in Form von (Grenz-)Wertangaben und/oder in Form von Verarbeitungsmethoden enthalten wie zum Beispiel DIN-Normen, einheitliche technische Baubestimmungen des Instituts für Bautechnik, VDI-Richtlinien oder VDE-Vorschriften.⁶

Das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ wird regelmäßig in umwelt- und technikrechtlichen Gesetzen und Verordnungen zugrunde gelegt. Eine gesetzliche Definition mit Vorbild für andere Bereiche enthält § 3 VI Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen“.

Damit ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen beschrieben, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Die Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“ umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotenzial verwendet wie etwa in § 7 II Nr. 3 Atomgesetz (AtG). Hiernach darf eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nur genehmigt werden,

„wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist“.

Kennzeichnend für den Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. In der Praxis ergeben sich weitere Konkretisierungen aus dem untergesetzlichen Regelwerk, zudem aus ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen festgelegt wird, welche

technischen Maßnahmen notwendig sind, um die Anforderungen an die erforderliche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten.⁷

III. Die Anwendung in der Praxis am Beispiel von § 49 EnWG für Energieanlagen

Gemäß § 49 I 1 EnWG sind Energieanlagen – nach § 3 Nr. 15 EnWG zählen hierzu grundsätzlich auch Fortleitungs- oder Abgbeanlagen in Wohngebäuden –

„so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist“.

Dabei sind nach § 49 I 2 EnWG „vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten“. Sodann wird nach § 49 II 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn

„bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von 1.) Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., 2.) Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind. (...) Dabei hat die BNetzA die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zu berücksichtigen“.

Mit der Festlegung des sicherheitstechnisch erforderlichen Standards in § 49 EnWG, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, hat der Bundesgesetzgeber seine Regelungstätigkeit auf das verfassungsrechtlich notwendige Maß reduziert und die weitergehende (technische) Konkretisierung Fachgremien übertragen. In diesem Fall handelt es sich um eine normkonkretisierende gleitende Verweisung. Denn § 49 EnWG wird mit den von privatrechtlich organisierten Vereinen erarbeiteten technischen Regeln verknüpft. Diese Verweisung wird vom *BVerfG* als hinreichend bestimmt und damit als verfassungsrechtlich unproblematisch anerkannt.⁸

Unter allgemein anerkannten Regeln der Technik iSd § 49 I 2 EnWG werden in der Literatur und der Rechtsprechung die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen verstanden, die durchweg bekannt sowie als richtig und notwendig anerkannt sind, wobei die anerkannten Regeln der Technik im Laufe der Zeit einer nicht auf den ersten Blick erkennbaren, „lautlosen“ Fortentwicklung unterliegen.⁹

6 *Seibel* NJW 2013, 3000 (3001).

7 *Tobias Leidinger* in *Frenz*, Atomrecht, 2019, § 7 Rn. 147; *Seibel* NJW 2013, 3000 (3001).

8 *BVerfGE* 49, 89 = NJW 1979, 359; *van Rienen/Wasser* in *Theobald/Kühling*, Energierecht, 105. EL Februar 2020, 180. Technische Sicherheit, Rn. 17; *Hartmann/Blumenthal-Barby* in *Theobald/Kühling*, Energierecht, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 32.

9 *von Hayn-Habermann* NJW-Spezial 2013, 684 (685).

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und technische Normen sind also keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen, die einen Empfehlungscharakter haben. Sie gewinnen jedoch dann an Bedeutung, wenn sie zum Beispiel im Rahmen einer rechtlichen Prüfung als Maßstab herangezogen werden, ob und inwieweit Energieanlagen im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder geändert worden sind.

§ 49 II EnWG lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich keine konkreten technischen Anforderungen an Energieanlagen stellt, sondern diese Aufgabe den Regelwerken der zuständigen technisch-wissenschaftlichen Verbände überantwortet. Die hierfür einschlägigen technischen Regeln des DVGW und des VDE werden dabei vom DIN vorgegeben.¹⁰ Das DIN selbst ist ein privatrechtlich organisierter, technisch-wissenschaftlicher Verein.¹¹ Mitglieder seines Präsidiums sind auch Vertreter der Bundesregierung, so dass der „staatliche Einfluss“ gesichert bleibt. Grundlagen für die zu übernehmenden Normungsaufgaben durch das DIN sind dessen Satzung, die Normen der Reihe DIN 820 „Normungsarbeit“ sowie der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN geschlossene öffentlich-rechtliche Normenvertrag vom 5.6.1975. Dieser Vertrag regelt vor allem das Zusammenwirken des DIN und der Bundesregierung.

Bedeutung erlangen die DIN-Normen für die Rechtsordnung, indem sie einen Maßstab für ein einwandfreies technisches Verhalten wiedergeben.¹² Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die DIN-Normen private technische Regelwerke mit nur empfehlendem Charakter sind und ihnen keine mit Gesetzen vergleichbare Eigenschaft zukommt.¹³ Sie stehen daher zunächst jedermann zur Anwendung frei¹⁴ Allerdings: Durchsetzungsanspruch erlangen DIN-Normen, wenn zum einem in Rechtsnormen – wie bei § 49 EnWG – oder Verwaltungsvorschriften im Wege der Verweisung auf sie Bezug genommen wird oder wenn sie aufgrund einer vertraglichen Absprache zwischen Privaten für verbindlich erklärt werden.¹⁵

Gerade aufgrund der Verweisung in § 49 II EnWG und der damit verbundenen Vermutungswirkung erlangen die DIN-Normen als technische Regel eine besondere Beachtung in der Elektrizitäts- und der Gaswirtschaft. Dennoch lässt sich aus der Vermutungswirkung keine automatische Rechtsbindung der DIN-Normen ableiten. Vielmehr kann hiervon – für die praktische Anwendung relevant – abgewichen werden,

„wenn – nachweislich – die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Rechtlich verbindlich sind nur die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen, nicht aber die technischen Lösungswege in den technischen Regeln, auf die Rechtsvorschriften Bezug nehmen. Diese Möglichkeit der Abweichung von den etablierten Regeln ist insbesondere für die technische Weiterentwicklung und Innovation von wesentlicher Bedeutung.“¹⁶

Bestätigt wird dies durch die Rechtsprechung des BGH. Auch für das höchste deutsche Zivilgericht ist nicht maßgebend,

„welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.“¹⁷

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass DIN-Normen zwar die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Hierbei handelt es sich jedoch gem. § 49 II 1 EnWG um eine (fachgutachterlich) widerlegbare Vermutung. Aus der Vermutungsregelung folgt,

„dass von der technischen Sicherheit der Energieanlagen dann auszugehen ist, wenn das entsprechende Regelwerk eingehalten worden ist, es sei denn, dass ein atypischer Fall vorliegt, der von den Regeln erkennbar nicht erfasst wird.“¹⁸

Die Vermutung wird also vor allem dann zu widerlegen sein, wenn zum einen technische Regelungen nicht passen und deshalb für die Gewährleistung der technischen Sicherheit keinen geeigneten Maßstab bieten und zum anderen, wenn im Einzelfall die technischen Regeln der Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht (mehr) entsprechen und daher überholt sind.¹⁹

Dabei können vor allem neue Regelentwürfe oder Änderungsvorhaben ein deutliches Indiz für die Überholtheit der aktuell geltenden DIN-Normen darstellen mit der Folge, dass ein Anspruch auf Anwendung erloschen ist.²⁰ Nach alledem ist eine automatische Gleichsetzung der DIN-Norm mit dem „Stand der Technik“ unzulässig, kann eine „widerspruchslose“ Einhaltung der DIN-Normen nicht verlangt werden.²¹ Stattdessen unterliegen auch DIN-Normen in der Anwendung einem ständigen Prüfungsvorbehalt, ob die in der DIN-Vorschrift enthalte-

10 van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, 180. Technische Sicherheit, Rn. 14.

11 Vgl. BT-Drs. 14/8454 vom 7.3.2002, 1.

12 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „DIN-Normen und Rechtssetzung“ WD 7 – 3000 – 198/19, S. 4.

13 BGHZ 139, 16 = NJW 1998, 2814 Rn. 14.

14 van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 15.

15 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „DIN-Normen und Rechtssetzung“ WD 7 – 3000 – 198/19, S. 5.

16 van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, 180. Technische Sicherheit, Rn. 20.

17 BGHZ 139, 16 = NJW 1998, 2814.

18 van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 36.

19 Bourwieg in Britz/Hellermann/Hermes, 3. Aufl. 2015, EnWG § 49 Rn. 8; Moufang/Koos in Messerschmidt/Voit, *Privates Baurecht*, 3. Aufl. 2018, Kapitel „Mängelrechte und Mängelansprüche“ Rn. 19; Junghehn in Ganten/Jansen/Voit, *Beck'scher VOB-Kommentar*, Teil B, 3. Aufl. 2013, VOB/B § 4 II Rn. 101; van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 31.

20 Görtsch in Kment, 2. Aufl. 2019, EnWG § 49 Rn. 9.

21 Vgl. BGHZ 181, 225 = DS 2009, 275 = NJW 2009, 2439 = NZBau 2009, 648 = NZM 2009, 590 Rn. 12.

nen Vorgaben noch dem aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen.²²

IV. DIN-Normen als Grundlage Technischer Anschlussbedingungen

DIN-Normen kommt auch für die Anwendung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von Netzbetreibern Bedeutung zu. Denn die TAB enthalten regelmäßig Verweise auf DIN-Normen, wenn es um konkrete (technische) Anforderungen an die Kundenanlage geht. Grundlage ist § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Diese Vorschrift regelt die Berechtigung des Netzbetreibers,

„in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“.

Auch § 20 NAV enthält damit eine normkonkretisierende gleitende Verweisung, da bei den technischen Anforderungen Bezug genommen wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Jedoch hat auch hierfür der *BGH* klargestellt, dass die TAB „nur zu berücksichtigen (sind), soweit sie nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen“.²³ Als Maßstab für die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ist wiederum nach § 49 I und II EnWG, §§ 20, 22 I NAV auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik abzustellen. Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten, führt dies zwangsläufig zur Unwirksamkeit der TAB. So hat zum Beispiel der *BGH* TAB, die über die Vorgaben in einer DIN-Norm hinausgingen, für unwirksam erklärt.²⁴

V. Beweislast für Unabwendbarkeit von geltenden DIN-Normen

DIN-Normen konkretisieren die Vermutungswirkung auf bestimmte technische Regeln, dies aber nicht mit abschließender rechtlicher Verbindlichkeit.²⁵ Denn die Vermutungswirkung zugunsten eines technischen Regelwerks schließt die Anwendbarkeit davon abweichender Technik nicht aus. Hierfür ist nach den Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts grundsätzlich auch keine besondere Ausnahme oder Erlaubnis erforderlich. Allerdings muss sich derjenige, der davon abweicht und sich im Streitfall auf die Vermutungsregelung berufen will,

etwa mit sachverständiger Unterstützung nachweisen, dass die von ihm geplante technische Lösung die sicherheitstechnischen Anforderungen in mindestens gleicher Weise erfüllt.²⁶

Die Darlegungs- und Beweislast trägt daher derjenige, der sich darauf beruft, dass die DIN-Normen nicht (mehr) den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen.²⁷ Dabei begründen allein Verstöße im Verfahren zur Festlegung von DIN-Normen gegen die Grundlagennorm DIN 820 keine Widerlegung der Vermutung. Es besteht aber nach DIN 820, Teil IV, Nr. 2.1 die Möglichkeit, eine Überprüfung der DIN-Norm zu beantragen.²⁸

VI. Zusammenfassung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass dem Gesetz- und Verordnungsgeber eine normkonkretisierende gleitende Verweisung auf technische Regeln grundsätzlich möglich ist, um die stetige Aktualisierung von Regelwerken zu gewährleisten, ohne die eigenen Gesetze und Verordnungen permanent überarbeiten zu müssen. Für den Anwender bringt dies freilich die Herausforderung mit sich, die technische Weiterentwicklung und Innovation in der Praxis regelmäßig beobachten zu müssen und zu hinterfragen, ob zum Beispiel eine DIN-Norm noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Denn nur für diesen Fall kann sie ihre Umsetzung beanspruchen. Wird vor diesem Hintergrund etwa eine DIN-Norm als nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik angesehen, kann – zum Beispiel beim Anschluss von Gebäuden an das Niederspannungsnetz – mit sachverständiger Unterstützung nachgewiesen werden, dass eine alternative, mit Blick auf die Anlagensicherheit aber gleichwertige Bauausführung in Betracht kommt. Gerade hier dürfte für die Bauwirtschaft zum Teil erhebliches finanzielles Einsparpotenzial bestehen. ■

22 Vgl. *BGHZ* 181, 225 = DS 2009, 275 = NJW 2009, 2439 = NZBau 2009, 648 = NZM 2009, 590 Rn. 12.

23 *BGH* NJOZ 2015, 1301 Rn. 31.

24 Vgl. *BGH* NJOZ 2015, 1301 Rn. 23, 31 f.

25 *van Rienen/Wasser* in *Theobald/Kühling*, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 42.

26 *van Rienen/Wasser* in *Theobald/Kühling*, *Energierrecht*, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 46.

27 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 23.7.2010 – 4 B 444/09, BeckRS 2010, 52975 Rn. 81; *Bourwieg* in *Britz/Hellermann/Hermes*, 3. Aufl. 2015, EnWG § 49 Rn. 8 a.

28 Vgl. *Junghenn* in *Ganten/Jansen/Voit*, Beck'scher VOB-Kommentar, Teil B, 3. Aufl. 2013, VOB/B § 4 II Rn. 101; Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss am Niederspannungsnetz“ WD 5 – 3000 – 079/20, 6.